

Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach
Ordnungsamt
Rathausstraße 11
08315 Lauter-Bernsbach



ANTRAG auf Genehmigung zum Abbrand pyrotechnischer Gegenstände

Hiermit beantrage ich die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 2 Satz 1 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV und die zur Beschaffung der vorgesehenen Feuerwerkskörper notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs.1 der 1. SprengV.

Antragsteller / -in (Name, Vorname)	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	
Telefon / Mobil	E-Mail

Verantwortlicher Ansprechpartner (Name, Vorname)

Abbrennort und -zeit		
Platz / Straße, Haus-Nr.	Datum	Uhrzeit
Zustimmung Grundstückseigentümer falls nicht selbst		
<input type="checkbox"/> Ja (als Anlage beifügen)		
<input type="checkbox"/> Nein		

Anlass

Hinweise:

Eine Genehmigung wird nur ausnahmsweise aus begründetem Anlass nach Prüfung des Einzelfalles erteilt. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung besteht nicht.

Gemäß §§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV ist das Abbrennen eines Feuerwerks ohne Ausnahmegenehmigung in der Zeit vom 02.01. - 30.12. eines Jahres verboten. Die Zuwiderhandlung stellt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes und § 46 Nr. 8 b der 1. SprengV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

Es dürfen nur zugelassene Feuerwerkskörper mit CE-Zeichen, Registriernummer in Verbindung mit der Kennnummer der Prüfstelle erworben und verwendet werden. Versagende pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht wieder zur Anwendung kommen und sind fachgerecht zu entsorgen.

Das Abbrennen muss in ausreichender Entfernung (min. 100 m) zu Waldflächen und brennbaren Gegenständen oder Objekten vorgenommen werden

Bei Windgeschwindigkeiten über 4m/s ist das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände untersagt, dies gilt ebenfalls beim Vorherrschen von Trockenheit (ab Waldbrandwarnstufe 3). Die unmittelbare Nachbarschaft ist vom Vorhaben mindesten 3 Tage vorher zu informieren
Löschgeräte bzw. Löschmittel sind bereitzuhalten.

Das Kleinf Feuerwerk muss 22:00 Uhr beendet sein. Böller, Kanonenschläge oder Feuerwerk mit starker oder ausschließlicher Knallwirkung dürfen nicht verwendet werden.

Der Genehmigungsinhaber / die verantwortliche Person hat bei der Auswahl der pyrotechnischen Gegenstände, der Hilfsgeräte, des Abbrennplatzes und der Art und Weise des Verwendens (zum Beispiel des Verwendungs- oder Neigungswinkels) sowie bei der Ermittlung des anzuwendenden Schutzabstandes für das Verwenden dieser pyrotechnischen Gegenstände die Bedingungen, die im Umfeld des Abbrennplatzes vorliegen, einschließlich der Windverhältnisse hinreichend zu beachten.

Ich versichere, dass

- a) nur zugelassene Feuerwerkskörper der Kategorie F2 mit CE Kennzeichnung und der Registriernummer erworben und verwendet werden,
- b) das Abbrennen des Feuerwerkes nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind,
- c) eine angemessene Versicherung (u.a. Haftpflicht) besteht, die alle Risiken durch das Feuerwerk abdeckt,
- d) die Stadt Lauter-Bernsbach von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird,
- e) die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Bemerkungen:

Nach § 3 Abs. 1 Sächs. Verwaltungskostengesetz i.V.m. dem 10. Sächs. Kostenverzeichnis, Anlage1, lfd. Nr. 84 Tarifstelle 1.23 ist eine Rahmengebühr von 30,00 bis 350,00 EUR festgelegt.

Die Gebühr für die Genehmigung beträgt 30,00 EUR. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand (z.B. bei erforderlichem Ortstermin) kann eine höhere Gebühr nach sich ziehen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
-------------------	----------------------------------------

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die oben genannten Angaben und die Kenntnis von den Bestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen im Umgang und Zünden pyrotechnischer Gegenstände der beantragten Kategorie F2.

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mindestens 14 Tage vorher einzureichen.

Antrag zurück an:

Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach, Rathausstraße 11 in 08315 Lauter-Bernsbach
E-Mail: stadtverwaltung@lauter-bernsbach.de

Auskunft unter: Tel.: 03771/7031 23 oder 03771/7031 20, Fax: 03771/7031 21